

Anlage 1 zur Sondervereinbarung

– Betriebsabläufe –

1. Abschnitt: ÖPNV-Taxi-Software

§ 1 ÖPNV-Taxi-Software

- (1) Die ÖPNV-Taxi-Software ist ein Buchungssystem, welches verschiedene Schnittstellen besitzt. Das Taxiunternehmen ist über eine Unternehmens-Schnittstelle (Unternehmer-App) und eine Fahrer-Schnittstelle (Fahrer-App) mit dem Buchungssystem verbunden. Der Landkreis und die Fahrgäste haben eigene Schnittstellen (Landkreis-App und Fahrgast-App). Die Schnittstellen ermöglichen die Betriebsorganisation und den Informationsaustausch mit dem Buchungssystem.
- (2) Die Apps werden den registrierten Taxiunternehmen vom Landkreis kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Fahrer-App steht für mobile Endgeräte zur Verfügung. Das Taxiunternehmen sorgt dafür, dass die Fahrer über ein Smartphone mit der Fahrer-App verfügen.
- (4) Die Fahrer-App übermittelt während der Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt in regelmäßigen Abständen die aktuelle GPS-Position an das Buchungssystem. Damit kann sichergestellt werden, dass ein Fahrzeug den Fahrauftrag durchgeführt hat. Bei diesem Vorgang werden keine Bewegungsprofile der Fahrzeuge aufgezeichnet. Die Daten werden ausschließlich zur Sicherstellung der Betriebsanläufe genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 2 Dienstpläne für das ÖPNV-Taxi

- (1) Im Anschluss an die Registrierung können ÖPNV-Taxi-Dienstpläne über die Unternehmer-App eingerichtet werden.
 - (2) Ein ÖPNV-Taxi-Dienstplan beschreibt
 1. welche Fahrzeuge
 2. an welchen Betriebstagen und
 3. zu welchen Dienstzeiten (Dienstbeginn und -ende)grundsätzlich für die Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung stehen.
 - (3) Vom Buchungssystem werden alle zur Erfüllung eines Fahrtwunsches nutzbaren ÖPNV-Taxi-Dienstpläne berücksichtigt.
-

2. Abschnitt: Buchung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi

§ 3 Auswahl eines Fahrzeuges

- (1) Mit der Fahrer-App können Fahrzeuge als frei oder besetzt gemeldet werden. Wenn ein Fahrzeug als frei gemeldet ist, steht das Fahrzeug zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung. Bei der Auswahl eines Fahrzeugs berücksichtigt das Buchungssystem alle verfügbaren Fahrzeuge.
- (2) Bei der Prüfung, ob ein Fahrzeug verfügbar ist, wird auch überprüft, ob die Dauer für die Anfahrt zum Startpunkt und die Dauer für die Durchführung der Fahrt innerhalb des ÖPNV-Taxi-Dienstplans liegt. Weiter wird geprüft, ob das Fahrzeug in diesem Zeitraum bereits für eine andere Fahrt reserviert ist.
- (3) Das Buchungssystem berechnet für jedes Fahrzeug die Summe der Leerkilometer von ihrem Standort zum Startpunkt der Fahrt. Stehen mehrere Fahrzeuge zur Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt zur Verfügung, wird vom Buchungssystem das Fahrzeug mit der geringsten Menge an benötigten Leerkilometern ausgewählt. Diese Entscheidung wird auf Basis der zum Buchungszeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen.
- (4) Falls sich für mehrere Fahrzeuge der gleiche Wert an Leerkilometern ergibt, erhält das Fahrzeug den Fahrauftrag, dessen letzte Beauftragung innerhalb der aktuellen Freimeldung am längsten zurückliegt. Soweit ein Fahrzeug innerhalb der aktuellen Freimeldung noch keine Beauftragung erhalten hat, ist der Zeitpunkt der Freimeldung maßgeblich.

§ 4 Erteilung des Fahrauftrags

- (1) Sobald ein Fahrgast eine ÖPNV-Taxi-Fahrt gebucht hat, wird vom Buchungssystem ein Fahrauftrag erzeugt und dem ausgewählten Fahrzeug zugewiesen. Der Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt.
- (2) Fahraufträge können vom Buchungssystem gebündelt werden. Bei der Bündelung von Fahraufträgen passt die Buchungssoftware die bereits bestehenden Fahraufträge automatisch an. Der angepasste Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt.
- (3) Fahraufträge können vom Fahrgast storniert werden (Stornierung bis 30 Minuten vor Fahrtantritt möglich). Bei der Stornierung einer gebündelten Fahrt passt die Buchungssoftware die bereits bestehenden Fahraufträge

automatisch an. Der angepasste Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt. Bei der Stornierung aller Fahraufträge einer Fahrt wird die Information darüber an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt.

- (4) Das Buchungssystem berechnet für jede ÖPNV-Taxi-Fahrt die optimale Route. Die Abrechnung mit dem Taxiunternehmen erfolgt anhand dieser Route. Bei Änderungen einer Fahrt wird die optimale Route angepasst und an die Fahrer-App übermittelt.

§ 5 Stornierung eines Fahrauftrages durch das Taxiunternehmen

- (1) Ein Fahrauftrag darf vom Taxiunternehmen nur in Notfällen storniert werden (z.B. technischer Defekt, Unfall oder Krankheitsfall).
- (2) Im Fall einer Stornierung versucht das Buchungssystem, ein anderes Fahrzeug für den Fahrauftrag zu finden. Wenn dies nicht möglich ist, wird die ÖPNV-Taxi-Fahrt des Fahrgastes durch das Buchungssystem storniert.
- (3) Das Taxiunternehmen hat dem Landkreis die Gründe der Stornierung nachzuweisen.

§ 6 Fahrzeugwechsel

- (1) Ein Fahrzeugwechsel ist über die Unternehmer-App möglich. Ein Fahrauftrag kann auf ein anderes frei gemeldetes und zur Durchführung dieser Fahrt geeignetes Fahrzeug umdisponiert werden.
- (2) Fahrten können nur im Ganzen auf andere Fahrzeuge gelegt werden. Die Aufteilung einer gebündelten Fahrt auf mehrere Fahrzeuge ist nicht möglich.

§ 7 Vorbuchungen

Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können 7 Tage vor Fahrtantritt gebucht werden.

3. Abschnitt: Sonstiges

§ 8 Umgang mit No-Show

Wenn ein Fahrgast nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Startpunkt erscheint, soll der Fahrer den Versuch unternehmen, telefonisch Kontakt mit dem Fahrgast aufzunehmen. Sofern der Fahrer nicht auf den Fahrgast warten kann, übermittelt er dies der Fahrer-App, damit das Buchungssystem die Fahrt stornieren kann.

§ 9 Fahrgastkontrolle

- (1) Um festzustellen, ob es sich um einen vorgesehenen Fahrgast handelt, lässt sich der Fahrer beim Einsteigen der Fahrgäste die Buchung auf der App zeigen. Bei Bedarf kann der Personalausweis verlangt werden. Gleiches gilt, wenn eine Fahrt für mehrere Personen gebucht wurde
- (2) Bei rabattierten Personengruppen ist ein Nachweis über die zu gewährenden Rabatte zu verlangen.